

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

Einleitung

Das Ziel der Anfrage an die AVL war und ist es, eine Einschätzung und einen Nachweis dafür zu erhalten, dass auf der Deponie "Am Froschgraben"

- **keine unzulässigen Abfälle abgelagert werden** und
- **die Standsicherheit der Deponie nicht gefährdet ist.**

Beide Punkte beziehen sich hierbei auf die sogenannten verfestigten Abfälle, welche aus Mischungen von schlammigen und staubigen Abfällen entstehen und unter Zugabe von Hilfsstoffen mit der Zeit aushärten sollen. Die Abfälle werden aktuell in Lagerstätten (die von uns bezeichneten "Schlammseen") eingebracht, welche zunächst als Zwischenlager dienen, um nach befundfreien Kontrolluntersuchungen in die Verantwortung der AVL überzugehen.

Unser weiteres Ziel ist die **kooperative Abstimmung mit der AVL**, um die zu **klärende Sachverhalte im Sinne der Transparenz und der Vertrauensbildung aufzubereiten.**

Die AVL hat in der Beantwortung unserer Anfrage Abläufe und Vorgänge im Umgang mit den verfestigten Abfällen dargestellt. Zudem hat sie dem ABG Verein einen Gesprächstermin angeboten, den wir gerne wahrnehmen wollen. Als Vorbereitung auf diesen Termin und als generelle Stellungnahme zu den Antworten der AVL auf unsere Anfrage wurde diese Ausarbeitung erstellt. Diese enthält farblich kodiert den **ursprünglichen Text der Anfrage**, die **Antworten der AVL** und **unsere Stellungnahme und Ausarbeitung zu den Antworten der AVL.**

Bezogen auf unsere Grundmotivation sehen wir vor allem **in den folgenden drei Punkten noch einen Klärungsbedarf:**

- Die AVL hat angegeben, dass ein Nachweis der ursprünglichen Abfälle der zusammengesetzten verfestigten Abfälle nicht erforderlich sei (siehe Frage 1 in Kapitel 2). In der nachfolgenden Ausarbeitung haben wir dargelegt, dass laut der Deponieverordnung Nachweise über die Ursprungsabfälle zu erbringen und zu protokollieren sind. Dies gilt sowohl dafür, wenn die verfestigten Abfälle als solche in der Deponie eingebaut werden sollen oder sie als Deponieersatzbaustoffe (z.B. für die Verfüllung der Asbest-Bigpacks) verwendet werden (DepV: § 6 Absatz 1 Satz 5, § 8 Absatz 3 Satz 6, § 14 Absatz 3). Wir sehen den Nachweis als wichtig an, weil hierüber eine Rückwärtsverfolgbarkeit der einzelnen Abfälle möglich ist.
- Mit der Bestätigung durch die AVL, dass auf der Deponie in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde im Jahr 2007 Abfälle mit Überschreitungen von Kontrollwerten sowohl auf der Deponie verblieben, als auch ausgebaut wurden (siehe Kapitel 3), stellt sich für uns die Frage, ob ähnliche Fälle auch mit den verfestigten Abfällen vorgekommen sind.
- Die Deponieverordnung stellt dar, dass durch die Ablagerung von Abfällen "eine Beeinträchtigung der Standsicherheit des Deponiekörpers nicht zu besorgen ist". Dies gilt auch für die Ablagerung verfestigter Abfälle. Die Antworten der AVL zu diesem Themenbereich sehen wir noch nicht als abschließend zufriedenstellend an. Wir erwarten uns hier noch weitere Zusicherungen in der nach der Deponieverordnung zu erstellenden "Erklärung zum Deponieverhalten". Hierin ist der Zustand der Deponie zu dokumentieren.

Nachfolgend nun unsere Ausarbeitung gemäß dem obig definierten Farbschema.

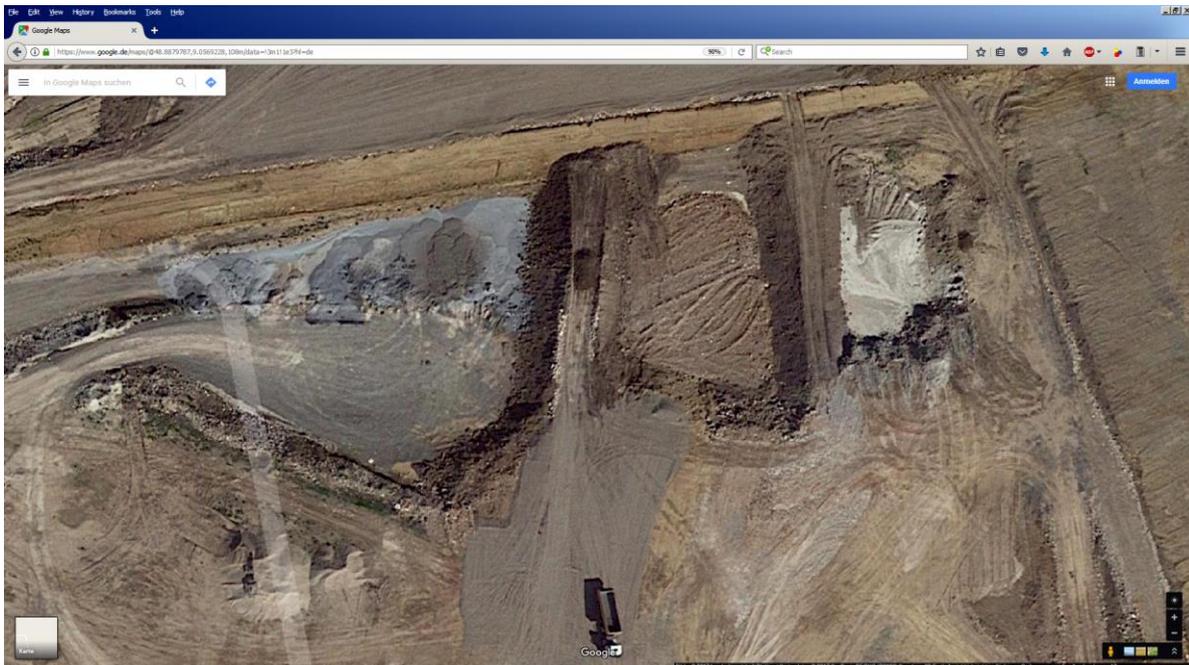
Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

Die Anfrage behandelt primär die Einbringung von konditionierten Schlämmen auf der Deponie "Am Froschgraben". Die Anfrage ist in 4 Themenbereiche mit jeweils mehreren Fragestellungen unterteilt.

1 Die Nutzung von "Schlammseen"

Auf dem Gelände der Deponie "Am Froschgraben" befindet sich eine Mischanlage der Fa. Schaal und Müller, welche Schlämme und staubförmige Materialien zu einem deponiefähigen Material verarbeiten. Laut Aussage des Betreibers (Quelle: <http://www.schaal-mueller.de/Standorte/Schwieberdingen.aspx>) werden *"nun auch Stoffe ablagerungsfähig gemacht, die bisher nicht auf einer Deponie abgelagert werden konnten"*. Zudem: *"Vor allem die flüssigen Rückstände aus Bohrungen konnten bislang nicht auf Deponien verbracht werden, da die Abfallberge rutschen könnten. ... Unsere Anlage bietet nun eine sinnvolle Lösung diese ungefährlichen Abfallstoffe zu eine deponiefähigen Material zu verarbeiten. ... Die Deponierung erfolgt durch die AVL Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbh."* Wir schließen aus diesen Aussagen, dass die Gewähr über die sichere Einlagerung der genannten Abfälle von der AVL übernommen wird.

Nach unserem Wissensstand wurde das hierbei entstehende Material zur Zeiten der Einlagerung von asbesthaltigen Abfällen verfahrenstechnisch zu deren Verfüllung verwendet. Nach dem Ende der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen aus Italien im Sommer 2016 wurden die schlammigen Abfälle weiterhin auf dem Gelände der Deponie entsorgt. Es werden, wie im folgenden Bild dargestellt, "Schlammseen" angelegt.



(Quelle: Google Maps: Bilder © DigitalGlobe, GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Landeshauptstadt Stuttgart, Kartendaten © 2017 GeoBasis/BKG (©2009), Google Deutschland)

Die Fragestellungen:

1. Wie stellt die AVL sicher, dass bei einer oben dargestellten großflächigen / voluminösen Einbringung solcher Abfälle (in Gegensatz zu einer Verfüllung von Bigpacks) diese sicher ist und die Stabilität bzw. Statik der Deponie nicht negativ beeinflusst?

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

AVL-Antwort: Der Begriff Schlammsee ist falsch und irreführend. Es handelt sich um Lagerbereiche, die von Trenndämmen eingegrenzt werden. Der schlammförmige Abfall, der von der Konsistenz her ähnlich ist wie frischer Beton, wird dort eingebracht und härtet dort aus. Nach der Aushärtung wird das Material nach den Vorgaben der Deponieverordnung (DepV) beprobt und bei Einhaltung der Zuordnungskriterien mit Bauschutt überdeckt. Danach folgt die nächste Lage. Es handelt sich also um eine kompakte Abfallmasse.

2. Der Betreiber der Mischanlage spricht von der Erstellung eines "deponiefähigen Materials" und einer "sicheren Lösung".
Wie werden diese Angaben/Voraussetzungen (dass es sich um deponiefähiges und sicheres Material handelt, welches die Deponie nicht ins Rutschen bringt) seitens der AVL überprüft und dokumentiert und ist eine Einsicht in diese Dokumentation möglich?

AVL-Antwort: Die Abfälle werden wie sämtliche Abfälle gem. § 8 Deponieverordnung (DepV) kontrolliert. Über die Vorgaben der Deponieverordnung hinaus finden zusätzlich regelmäßige visuelle Prüfungen der Verfestigung statt. Die endgültige Überdeckung mit Bauschutt durch Baumaschinen wie Planiertrappen findet erst nach einer Begehung sowie nach analytischen Kontrollanalysen statt. Die Dokumente können in der AVL-Zentrale nach Terminabsprache eingesehen werden.

Bemerkungen zur Antwort auf Frage 1) und 2)

Der Begriff "Schlammseen" wurde von der ABG auf Grund des optischen Erscheinungsbildes dieser Ablageform gewählt. Der Begriff "Schlammseen" steht dabei nicht im Vordergrund, sondern es geht um die Klärung der Abläufe und Hintergründe bei der Ablagerung schlammiger Abfälle. Die AVL spricht selbst von schlammförmigen Abfällen, die laut dem zugewiesenen Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung [2] als "verfestigte Abfälle" mit der Abfallnummer 19 03 07 klassifiziert sind. Dahinter verbirgt sich folgende Festlegung: "**verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen**", wobei 19 02 06 "**als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle**" darstellt. Unter dem Begriff "Verfestigung" ist in der Abfallverzeichnis-Verordnung [2] genau das Verfahren beschrieben, wie es auf der Deponie "Am Froschgraben" Anwendung findet. Es besteht folgende Begriffsbestimmung (Anlage Abfallverzeichnis, Einleitung 1.6): "**Verfestigung: Prozesse, die lediglich die physikalische Beschaffenheit des Abfalls durch die Verwendung von Zusatzstoffen ändern, ohne die chemischen Eigenschaften des Abfalls zu berühren**". Aus unserer Sicht wird eine Verfestigung aus prozesstechnischer Sicht deswegen durchgeführt, damit Punkt 5 in Absatz 4 des Anhang 5 der Deponieverordnung [1] erfüllt wird: "**Werden pastöse, schlammige und breiige Abfälle abgelagert, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abfälle unter Ablagerungsbedingungen entwässern und konsolidieren oder sich verfestigen, so dass unter Berücksichtigung des Deponieaufbaus eine Beeinträchtigung der Standsicherheit des Deponiekörpers nicht zu besorgen ist und die Funktion des Entwässerungssystems der Basisabdichtung nicht beeinträchtigt wird.**"

Der Begriff "verfestigte Abfälle" wird im Folgenden als Bezeichnung für die in den Schlammseen bzw. Lagerbereichen eingebrachten schlammigen Abfälle verwendet.

Die AVL nennt bzgl. einer Beprobung der verfestigten Abfälle als Bezug lediglich § 8 der Deponieverordnung. Wie noch in Kapitel 2 "Art der Abfälle" dargelegt wird, ist neben § 8, der das "Annahmeverfahren" für Abfälle definiert, ebenso noch § 6 mit der Definition der "Voraussetzungen für die Ablagerung" relevant. Im genannten Kapitel wird dann recht ausführlich auf die entsprechenden Paragraphen der Deponieverordnung eingegangen.

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

In der Antwort der AVL ist das Verfahren der Ablagerung der verfestigten Abfälle dargestellt. Diese werden in von der AVL als "Lagerbereiche" bezeichnete Flächen eingebracht, welche mit Trenndämmen eingegrenzt sind. Der Abfall wird dort eingebracht und härtet aus. Nach einer befundfreien Beprobung würde der Bereich mit Bauschutt überdeckt werden, um dann die nächste Lage anzulegen. In dieser Darstellung bleiben für uns zwei Punkte unberücksichtigt:

1. Wie bei frischem Beton wird der **verfestigte Abfall bei dessen Aushärtung Flüssigkeiten abgeben und damit auslaugen**. Damit können dann auch Schadstoffe ausgeschwemmt werden, die in den Deponiekörper eindringen können und ebenso in das Sickerwasser gelangen können. Die aus Bauschutt bestehenden Trenndämme werden das Eindringen der Auslaug-Flüssigkeiten in den Deponiekörper nicht verhindern. Die Abfallmasse geht erst mit der Zeit in eine kompakte Form über. Falls es danach zur Notwendigkeit eines Ausbaus der nun kompakten verfestigten Abfälle kommen sollte, können damit die bereits in den Deponiekörper eingedrungenen Stoffe nicht mehr entfernt werden.

Das Auslaugverhalten ist bei den verfestigten Abfällen ein relevantes Kriterium, das gesondert in der Deponieverordnung [1] aufgeführt ist. Eine **Änderung des Auslaugverhaltens bedingt eine neue grundlegende Charakterisierung des Abfalls** nach § 8 Absatz 1. Hierzu ist folgendes definiert: "*Führen Änderungen im abfallerzeugenden Prozess zu relevanten Änderungen des Auslaugverhaltens oder der Zusammensetzung des Abfalls, hat der Erzeuger... dem Deponiebetreiber erneut die ... erforderlichen Angaben vorzulegen.*" Mit den "erforderlichen Angaben" ist die grundsätzliche Charakterisierung der Abfälle gemeint. Auch wenn das Auslaugverhalten gleichbleibt, ist vom Abfallerzeuger nach § 8 Absatz 3 der Deponieverordnung folgendes nachzuweisen: "*Bei Anlieferung des Abfalls sind dem Deponiebetreiber die Protokolle ... vorzulegen, dass sich Auslaugverhalten und Zusammensetzung des Abfalls gegenüber der grundlegenden Charakterisierung nicht geändert haben.*" Wir gehen davon aus, dass der Deponiebetreiber die Vorlage dieser Nachweise für sich selbst dokumentiert (z.B. im Abfallkataster) und damit nachweisbar vorhalten kann.

2. Die Antwort der **AVL lässt offen, was bei einer negativen Befundung passiert**. Wir gehen davon aus, dass im Falle einer negativen Befundung das Regierungspräsidium informiert wird und ähnlich wie bei den Antworten zu den Fragen aus Kapitel 3 vorgegangen wird. Es wird hier dann zu entscheiden sein, ob die auffälligen Abfälle in der Deponie verbleiben oder ob sie wieder ausgebaut werden müssen. Die Möglichkeit, dass nicht zulässige Stoffe in den Lagerbereichen mit verfestigten Abfällen enthalten sein könnten und diese bei einer Entdeckung auch dort verbleiben, wird von der AVL nicht explizit ausgeschlossen.

Den Aussagen der AVL bzgl. der Absicherung der Zulässigkeit einer Abdeckung (es ist die Rede von Beprobungen, visuellen Prüfungen, Begehungen und analytischen Kontrollanalysen) ist zu entnehmen, dass dieser Absicherung eine gewisse Bedeutung und Wichtigkeit zukommt. Um hierzu eine Einschätzung und Erläuterung zu erhalten, greifen wir auf **Handlungsempfehlungen bzw. -hilfen zur Deponieverordnung** zurück, welche bundesländerspezifisch bestehen. Da die Deponieverordnung bundesweit gilt, gehen wir davon aus, dass die länderspezifischen Interpretationen unabhängig vom definierenden Bundesland ebenso im gesamten Bundesgebiet gelten.

Die "Handlungshilfe Neue Deponieverordnung" aus Baden-Württemberg [3] schreibt hierzu in Kapitel 3.3.2 folgendes: "*Neben der Dokumentenkontrolle sind bei der Annahme von Abfällen sämtliche Abfälle vor und nach dem Abladen an einer vom Organisationsablauf günstigen Stelle einer Sichtkontrolle zu unterziehen. An einer von diesen Stellen ist zudem eine Kontrolle auf Aussehen, Farbe und Geruch vorzunehmen.*"

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

Zur **Kontrolle und zur eigenen Absicherung** hat der Deponiebetreiber regelmäßig die Abfälle der einzelnen Abfallerzeuger auf Übereinstimmung mit der grundlegenden Charakterisierung zu beproben und analytisch untersuchen zu lassen. **Die Kontrolluntersuchung ist ein Beleg dafür, dass der Deponiebetreiber seinen Kontrollpflichten nachkommt.** Weiterhin wird mit der Kontrolluntersuchung überprüft,

- ob die angelieferten Abfälle den grundlegend charakterisierten Abfällen entsprechen,
- ob die Ablagerbarkeit der abzulagernden Abfälle weiterhin gegeben ist und sich die Abfalleigenschaften im Laufe des Anlieferzeitraums nicht verändert haben,
- ob die bereits abgelagerten Abfälle rechtmäßig abgelagert wurden. Hierfür wird der Median aller Messwerte der Kontrolluntersuchungen und der regelmäßigen Untersuchungen des Abfallerzeugers im zurückliegenden Zeitraum herangezogen."

Es geht bei der Fragestellung um die Zulässigkeit einer Abdeckung der verfestigten Abfälle also um die **Kontrolle des Abfallzulieferers** und um eine **eigene Absicherung des Deponiebetreibers**. Die "Handlungsempfehlung zur Umsetzung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) für das Land Sachsen-Anhalt" [4] wird in Kapitel 2.5 noch konkreter: "**Solange die Ergebnisse der Kontrolluntersuchung nicht bekannt sind, kann von einer Zulässigkeit des Einbaus der Abfälle nicht sicher ausgegangen werden.** Trotz dieser Unsicherheit kann zwar ein Einbau erfolgen, dann **trägt der Deponiebetreiber jedoch das Risiko, diese Abfälle – je nach Ergebnis der Kontrolluntersuchung – wieder ausbauen zu müssen.** Dies entbindet den Abfallerzeuger nicht von seiner Verantwortung. Wenn im Ergebnis der Kontrolluntersuchung ein Ausbau erforderlich wird, müssen die abgelagerten Abfälle anhand des ... Abfallkatasters zu lokalisieren sein."

Der Deponiebetreiber trägt letztlich das Risiko für den Einbau von Abfällen. In diesem Zusammenhang passt ebenso die Antwort auf Frage 7 aus Kapitel 3, wo nach den Kosten für den Ausbau von unzulässigen Abfällen gefragt wurde. Hier gab die AVL an, dass der Deponiebetreiber i.d.R. die Kosten trägt.

Wenn eine Überdeckung des Lagerbereichs mit Bauschutt – was aus unserer Sicht dem eigentlichen Einbau der verfestigten Abfälle in die Deponie darstellt – erst nach einer befundfreien Beprobung und weiteren Kontrollen geschieht, lässt die Frage nach dem **Status der Lagerstätte vor deren Abdeckung aufkommen**. Wir gehen davon aus, dass die Lagerbereiche vor deren Abdeckung als **Zwischenlager** dienen. Unterstützt wird diese Sichtweise durch folgende Passage aus Kapitel 2.5 der Handlungsempfehlung des Landes Sachsen-Anhalt [4]: "**Als Alternative zum o. g. risikobehafteten Einbau bietet sich die Zwischenlagerung der Abfälle auf gesonderten Bereitstellungsflächen auf dem Deponiekörper an.** Hierfür können verschiedene Flächen genutzt werden, die entsprechend den jeweiligen Einbaubereichen ablagerungsnah angelegt werden können. Dabei sind die **Abfälle gesondert von anderen Abfällen zu lagern und entsprechend zu kennzeichnen.** Die Lagerung ist in den Betriebsunterlagen zu dokumentieren. Diese Bereitstellungsflächen bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie ausschließlich dem vorgenannten Zweck dienen und die Bereitstellung der jeweiligen Abfälle einen Zeitraum von vier Wochen ab Anlieferung nicht überschreitet. Andernfalls bestünde insbesondere wegen des fehlenden direkten zeitlichen und räumlichen Bezuges der Abfälle zum Einbau die Notwendigkeit der Genehmigung zur Lagerung von Abfällen. Eine auf den spezifischen Abfall bezogene Verlängerung dieses Bereitstellungszeitraumes kann nur im begründeten Einzelfall mit Zustimmung der Behörde zugelassen werden. Wird bei der Behörde der Verbleib des Abfalls mittels Einzelfallentscheidung beantragt, wird die Frist für den Bearbeitungszeitraum ausgesetzt."

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

Im Gegensatz zu normalem Bauschutt (der beliebig zwischengelagert werden kann) kann bei den verfestigten Abfällen vermutlich nicht anders vorgegangen werden, als diese direkt auf der Deponie in ihrer noch schlammigen Form zwischenzulagern. Das Wesen der verfestigten Abfälle ist es ja gerade, dass sie erst nach einer bestimmten Zeit fest werden. Durch dieses Festwerden ändern diese Abfälle ihre Eigenschaften bzgl. ihrer Lagerung und eines weiteren Transportes grundlegend. Es scheint deshalb sowohl technisch praktikabel, als auch von den Kosten her günstig zu sein, die zu verfestigenden Abfälle in ihren noch schlammigen Zustand bereits an ihrem künftigen Ablagerungsort zwischenzulagern, sie dort aushärten zu lassen und bei positiv verlaufenden Kontrollen dieses Zwischenlager dann ohne weitere Aufwände als Einbaufläche zu erklären und die ausgehärteten Abfälle mit Bauschutt zu überdecken. Letztlich wird hinter dem ganzen Ablauf eine Risikobewertung stehen, welche die Wahrscheinlichkeit einer auffälligen Kontrolluntersuchung gegenüber einer aufwändigeren andersartigen Zwischenlagerung gegenüberstellt. Wie im obigen Zitat angegeben bedarf es zudem keiner Genehmigung für eine Zwischenlagerung bzw. der zulässige Zeitraum kann in Abstimmung mit der Behörde verlängert werden.

(Nachträgliche eingefügte Anmerkung: Unsere Darstellung der Lagerbereiche als Zwischenlager wurde zwischenzeitlich durch ein Vorabgespräch von der AVL bestätigt. Bis zu einer nichtauffälligen Befundung der Abfälle nach deren Aushärtung durch die AVL gehören die Lagerbereiche rechtlich und verantwortlich der anliefernden Firma. Aus Sicht der AVL gehört diese Vorgehensweise zum Tagesgeschäft der Deponie. Es sei besser diese Zwischenlager auf einer Deponie zu haben als irgendwo anders.

Aus Sicht der ABG ist diese Vorgehensweise öffentlich bekanntzumachen, da in der normalen Wahrnehmung der Deponie diese Vorgänge nicht im Fokus stehen und ggf. nicht so erwartet werden. Zumal wird in unmittelbarer Nähe zu Schwieberdingen mit Abfällen hantiert, deren zulässige Ablagerfähigkeit erst zu einem sehr späten Zeitpunkt bestätigt wird. Hinzu kommt die "Herstellung" der verfestigten Abfälle, die auf dem Gelände der Deponie aus Stäuben und Schlämmen zusammengemischt werden und hierbei auch eine erhöhte Staubbelastung der Luft entsteht.

Auch wenn sich alle Vorgänge nach den Vorgaben der Gesetze und im Rahmen von Grenzwerten bewegen sollten besteht bezüglich der Transparenz aus Sicht der ABG die Notwendigkeit hierüber zu informieren.)

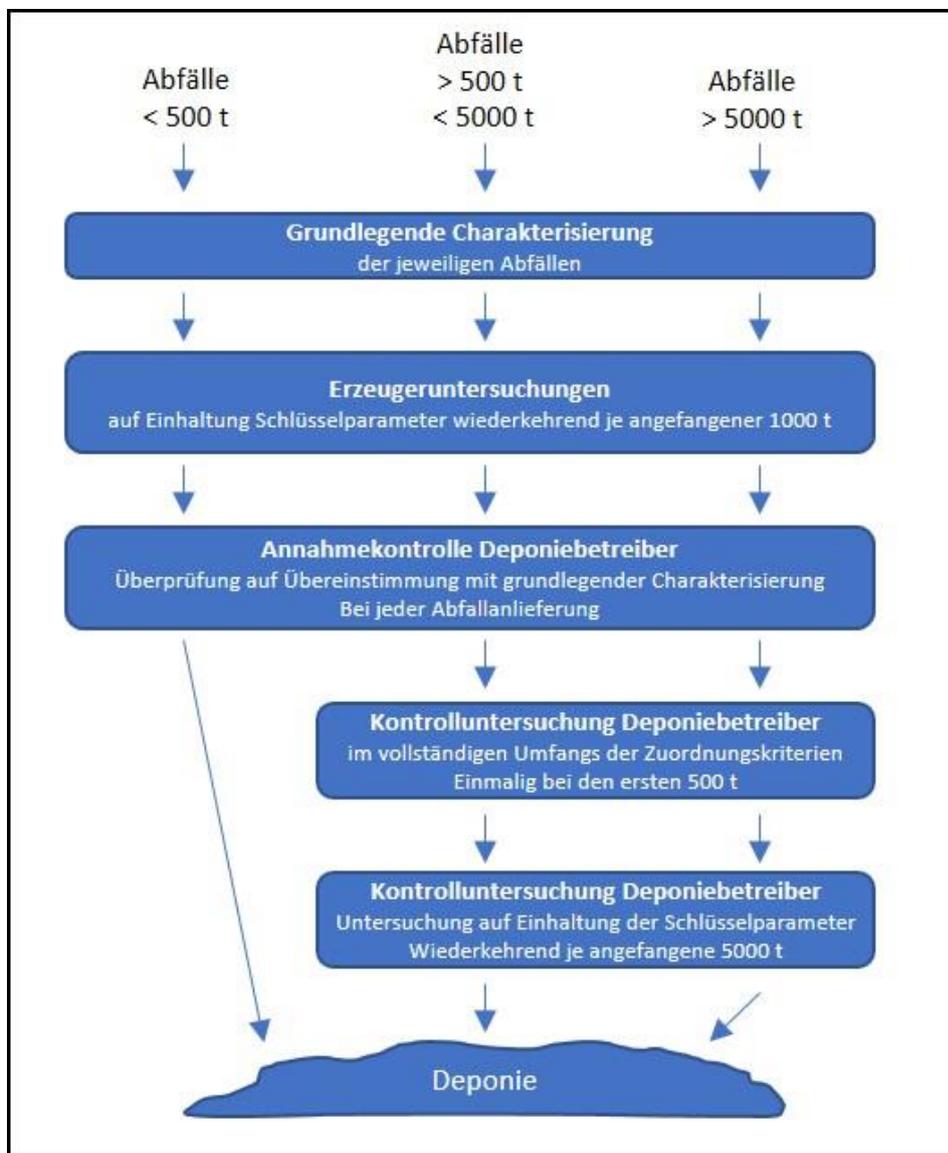
Es gilt nun noch einen Blick auf die Beprobung zu richten. Die AVL hat in ihrer Antwort angegeben, dass das Material nach den Vorgaben der Deponieverordnung [1] kontrolliert und beprobt werden. In § 8 Absatz 5 ist hierzu folgendes definiert: "*Der Deponiebetreiber hat bei einem Abfall, der erstmalig ... oder erneut ... charakterisiert worden ist, bei einer Anlieferungsmenge von mehr als ... 500 Megagramm bei nicht gefährlichen Abfällen... **eine Kontrolluntersuchung auf Einhaltung der Zuordnungskriterien durchzuführen.** In begründeten Einzelfällen ist eine Kontrolluntersuchung auf die Schlüsselparameter ausreichend. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine höhere Anzahl von Kontrolluntersuchungen festlegen. Der Deponiebetreiber hat eine Kontrolluntersuchung auf Einhaltung der Zuordnungskriterien durchzuführen, wenn sich bei der Annahmekontrolle ... Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfälle für die vorgesehene Ablagerung nicht erfüllt sind oder wenn Unstimmigkeiten zwischen Begleitpapieren und angeliefertem Abfall bestehen. Im Übrigen hat der Deponiebetreiber bei nicht gefährlichen Abfällen von mehr als 500 Megagramm **stichprobenartig eine Kontrolluntersuchung der Schlüsselparameter je angefangene 5 000 Megagramm** desselben jeweils grundlegend charakterisierten und des nachfolgend angelieferten Abfalls, **mindestens aber eine Kontrolluntersuchung jährlich durchzuführen.** ..."*

(Anmerkung: Ein Megagramm entspricht einer Tonne. 500 Megagramm sind demnach 500 Tonnen und 5000 Megagramm 5000 Tonnen. Siehe [5]).

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

Auf Seiten des Abfallerzeugers finden ebenso Beprobungen statt. Hierzu Regelt die Deponieverordnung in § 8 Absatz 3 folgendes: *"Der Abfallerzeuger... hat die Abfälle, die abgelagert werden sollen, **stichprobenhaft je angefangene 1 000 Megagramm, mindestens aber jährlich, zu beproben** und die Schlüsselparameter auf Einhaltung der Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 für die jeweilige Deponie zu überprüfen. Bei Abfällen, die nicht regelmäßig anfallen, ist eine Untersuchung nach Satz 1 nicht erforderlich, wenn die gesamte zu deponierende Abfallmenge im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung nach Anhang 4 beprobt und untersucht worden ist. ... Die Überprüfung der Einhaltung der Zuordnungskriterien ist nach Anhang 3 Nummer 2, bei ... verfestigten Abfällen unter Beachtung der Voraussetzungen von § 6 Absatz 1 Satz 5 ... durchzuführen und zu protokollieren. ..."*

In Anlehnung an Abbildung 1 aus [4] sei folgende grafische Übersicht über die Vorgaben der Deponieverordnung zu den Analysepflichten dargestellt:



Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

Die Deponieverordnung definiert die Kontrollzeitpunkte lediglich anhand der Abfallmengen und unabhängig von dem Zeitraum der Einlieferung. Bei kleinen Mengen wäre eine einmalige Kontrolluntersuchung in einem Jahr ausreichend.

Da die AVL später angibt lediglich eine Abfallart angeliefert zu bekommen (Abfallschlüssel 19 03 07, siehe Bemerkung zur Antwort auf Frage 1 a) und es um eine Abfallmenge von 19.500 t pro Jahr geht (siehe Antwort auf Frage 7 aus Kapitel 2), gehen wir davon aus, dass die oben genannten Intervalle für diese Abfälle gelten. Auf Seiten des Abfallerzeugers würden nach den Vorgaben der Deponieverordnung 20 Beprobungen im Jahr stattfinden und auf Seiten des Deponiebetreibers 4 Kontrolluntersuchungen der Schlüsselparameter und einmalig eine Kontrolle der Zuordnungskriterien.

Zudem gilt noch § 8 Absatz 7: "*Wird nach Maßgabe des Absatzes 5 eine Kontrolluntersuchung durchgeführt, hat der Deponiebetreiber bei der Abfallanlieferung von dem angelieferten Abfall **eine Rückstellprobe zu nehmen und mindestens einen Monat aufzubewahren.***" Es erschließt sich hieraus jedoch nicht, ob hiermit eine Abstellprobe pro anliefernden LKW gemeint ist und was letztlich mit diesen Rückstellproben passiert. Nach § 8 Absatz 9 ergibt sich eine Dokumentationspflicht für den Abfall Eingang: "*Der Deponiebetreiber **hat für jede Abfallanlieferung eine Eingangsbestätigung unter Angabe der festgestellten Masse und des sechsstelligen Abfallschlüssels gemäß der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung auszustellen.***"

Auf die in Frage 1 angefragte Sicherstellung der Stabilität bzw. Statik der Deponie geht die AVL in ihrer Antwort nicht direkt ein. Eine zu erwartende Aussage wie "Die Stabilität bzw. Statik der Deponie ist durch die Ablagerung der Abfälle nicht gefährdet." fehlt. Für die ABG ist die Sicherstellung der Stabilität der Deponie eine der wesentlichen Motivation, weshalb wir die Anfrage an die AVL eingereicht haben. Wir wollen diesem Punkt deshalb noch weiter nachgehen. Wir möchten deshalb einen eindeutigen Nachweis erhalten, in dem § 9 der Deponieverordnung [1] zusichert wird: "*Der Betreiber einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III hat sicherzustellen, dass durch die abgelagerten Abfälle **eine Beeinträchtigung der Standsicherheit des Deponiekörpers nicht zu besorgen ist.***" Im Rahmen der Deponieverordnung [1] ist eine "**Erklärung zum Deponieverhalten**" abzugeben, in der ein "*planmäßiger Zustand*" der Deponie festzuhalten ist (Siehe Bemerkung zur Antwort der Frage 5 in Kapitel 2 "Die Art der Abfälle"). Aus unserer Sicht müsste hier dann dokumentiert sein, dass mit der Stabilität der Deponie keine Auffälligkeiten vorliegen.

3. Aus den Angaben des Betreibers der Mischanlage lässt sich schließen, dass es sich um eine neues Verfahren handelt. Laut dem Betreiber können damit auch Stoffe ablagerungsfähig gemacht werden, die bisher nicht auf einer Deponie gelangt sind. Damit muss die Ablagerungsform der "Schlammseen" ebenso ein neues Verfahren sein.
Ist dieses Ablagerungsverfahren zwischenzeitlich erprobt und gibt es Erfahrungswerte oder Studien die das belegen?

AVL-Antwort: Diese Abfallmasse wurde seit gut einem Jahrzehnt bis Sommer 2016 zur Hohlraumverfüllung bei Abfällen in Big Bags verwendet. Nach Verfestigung der Abfälle wurden diese beprobt und bei Einhaltung der Zuordnungskriterien mit anderen Abfällen überschüttet. Nach dem rückläufigen Abfallmengen in Big Bags stellt diese Variante lediglich eine Weiterführung dar.

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

Bemerkung zur Antwort auf Frage 3)

Die Verwendung der schlammigen Abfälle zur Verfüllung der Asbest-Bigpacks war uns bereits bekannt. Aus technischer Sicht sehen wird jedoch einen Unterschied zwischen einer Verfüllung von Hohlräumen und dem voluminösen Ausbringen in eigens dafür vorgesehene Lagerbereiche. Für die Verfüllung von Hohlräumen müsste die Konsistenz aus unserer Sicht flüssiger sein, damit ein vollständiges Eindringen in die Hohlräume gewährleistet ist. Ggf. werden auch wie bei flüssigem Beton Vibrationsvorrichtungen verwendet, um das Eindringen der verfestigten Abfälle in die Bigpack-Hohlräume zu gewährleisten.

Wenn die verfestigten Abfälle zur Verfüllung der Asbest-Bigpacks verwendet wurden, sind die verfestigten Abfälle nach unserer Einschätzung als **Deponieersatzbaustoffe** verwertet worden. Für dieses Fall gibt es ebenso Vorgaben in der Deponieverordnung [1], welche den Umgang und die Beprobung dieser Ersatzbaustoffe regeln. § 14 (Verwertung von Deponieersatzbaustoffen) Absatz 3 regelt hier folgendes: *"Die Zuordnungskriterien und Zuordnungswerte nach Anhang 3 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 sind im einzelnen Abfall, ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen, einzuhalten. Satz 1 gilt bei ... verfestigten Abfällen (Abfallschlüssel ...19 03 07 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) für den jeweiligen Abfall vor der Vermischung."* Damit ergibt sich die gleiche Regelung, wie bei der Ablagerung verfestigter Abfälle als solche. Deshalb ist hier in gleicher Weise die Rede davon, dass nach der Verfestigung des Füllmaterials eine Beprobung durchgeführt wird und nach dessen positivem Ausgang die mit den verfestigten Abfällen umschlossenen Asbest-Bigpacks mit anderen Abfällen überdeckt werden. Es bleibt erneut offen, **was bei einer negativen Beprobung passiert.**

In § 14 Absatz 1 ist zudem folgendes als Grundsatz definiert: *"Deponieersatzbaustoffe dürfen für Einsatzbereiche ... auf Deponien der Klasse 0, I, II oder III nur verwendet werden, soweit hierdurch **das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.** Insbesondere dürfen Deponieersatzbaustoffe nur in einer Menge eingesetzt werden, die für die Durchführung eines geordneten Deponiebetriebes und die hierfür erforderlichen Baumaßnahmen erforderlich ist. Als Deponieersatzbaustoff oder als Ausgangsstoff zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen sind, außer für die Rekultivierungsschicht des Oberflächenabdichtungssystems, ausschließlich mineralische Abfälle zugelassen."*

Da die verfestigten Abfälle in diesem Fall Asbest-Bigpacks umschließen, ist es nach unserer Einschätzung noch viel unwahrscheinlicher, dass hier nachträglich entdeckte unzulässig eingebrachte Abfälle wieder ausgebaut würden (Risiko, Aufwand, Kosten). Man hat es hier schließlich mit einer zusammengebackenen Einheit aus verfestigten Abfällen und Asbest-Bigpacks zu tun. Wir sehen die Wahrscheinlichkeit hier deshalb als deutlich höher an, dass im Falle einer auffälligen Beprobung in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium eigentlich auszubauende Abfälle auf der Deponie verblieben sind. (Nachträgliche eingefügte Anmerkung: Eine entsprechende Anfrage beim Regierungspräsidium läuft gerade.)

Die AVL spricht von einer Weiterführung der Ablagerung verfestigter Abfälle in der neuen Variante der Lagerbereiche. Die ganzen Risiken dahinter werden damit aber ebenso weitergeführt. Wie noch in der Bemerkung zur Antwort auf Frage 5 angeführt werden wird, ist die Fragestellung nach Erfahrungswerten oder Studien dieser Ablagerungsform durchaus berechtigt, da die Standsicherheit der Deponie tangiert ist.

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

4. Zur Zeitpunkt der Einbringung der Schlämme sind diese in einem flüssigen Zustand. Werden Maßnahmen getroffen, dass diese Schlämme lokal begrenzt auf den dafür vorgesehenen Bereichen verbleiben oder sollen diese Schlämme ebenso in den Deponiekörper eindringen?

AVL-Antwort: Germ. DepV handelt es sich um schlammige Abfälle, ähnlich wie frischer Beton. Der Lagerbereich wird von Trenndämmen eingegrenzt. Durch die Materialaushärtung und späteren Überschüttung entsteht eine kompakte Abfallmasse.

Bemerkung zur Antwort auf Frage 4)

Die kompakte Abfallmasse entsteht erst nach der Aushärtung. Wie bereits oben dargestellt, besteht während dem Verfestigungsprozesses die Möglichkeit, dass Auslaugungen in den Deponiekörper eindringen können. Wir nehmen es als Tatsache hin, dass der schlammige Abfall an sich, verglichen mit frischem Beton, vermutlich nicht in den Deponiekörper eindringt.

5. Würde das Eindringen in den Deponiekörper dessen Fähigkeit der Abführung von Oberflächenwasser beeinflussen?

AVL-Antwort: Nein.

Bemerkung zur Antwort auf Frage 5)

Das einfache "Nein" auf diese Frage ist schwierig. Die Argumentationsweise der AVL war zuvor diese, dass die Abfallmasse von der Konsistenz her mit flüssigem Beton zu vergleichen ist, welche eher nicht in den Deponiekörper eindringt. Bezieht man das "Nein" nun auf die Beeinflussung der Abführung des Oberflächenwassers, ist damit ein Eindringen der verfestigten Abfälle in den Deponiekörper nicht ausgeschlossen.

Mit der Erläuterung der AVL über die Entstehung einer kompakten Abfallmasse ergibt sich bezüglich der Abführung des Oberflächenwassers jedoch noch eine andere potentielle Problemstellung. Durch die Lagerbereiche, ebenso bei der Abdichtung der Hohlräume bei den Asbest-Bigpacks, ergeben sich großflächige Bereiche in der Deponie, die wegen ihrer Kompaktheit eher undurchlässig für (Oberflächen-) Wasser sein könnten. Dadurch sind Wasseransammlungen oberhalb der Lagerbereiche denkbar, die ihrerseits die die Ableitung des Oberflächenwassers zumindest verzögern können. Oder es ergeben sich durch die Wasseransammlungen mit der Zeit Auswaschungen, welche zu Hohlräumen führen und diese dann Absackungen der Deponie verursachen könnten. Dann wäre man wiederum mit Fragestellungen der Standsicherheit der Deponie konfrontiert.

6. Wie lange dauert es bis sich die Gemische verfestigen?

AVL-Antwort: Max. 5 Tage

Bemerkung zur Antwort auf Frage 6)

Die Antwort ist wieder kurzgehalten. Die Verfestigung nach den genannten 5 Tagen wird noch per visuellen Prüfungen und Begehungen kontrolliert (Siehe Antwort auf Frage 2).

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

7. Der Betreiber der Mischanlage spricht von einer Jahreskapazität von 60.000 Tonnen. Wie viele Tonnen werden hiervon auf die Deponie "Am Froschgraben" verbracht?
(Mengenangaben der letzten Jahre und Ausblick für die nächsten Jahre)

AVL-Antwort: In den letzten Jahren etwa 19.500 Tonnen per Anno, eine Prognose für kommende Jahre des Abfallerzeugers liegt der AVL nicht vor.

Bemerkung zur Antwort auf Frage 7)

Um die Menge von 19.500 t plausibler zu machen sie folgende Rechnung angeben: Bei Anlieferungen mit LKWs mit einer Nutzlast von 10 t an 5 Tagen pro Woche und bei 50 Lieferwochen im Jahr ergeben sich damit **pro Tag 7,8 LKW-Anlieferungen**.

8. Wie viele Ablageflächen ("Schlammseen") gibt es bereits auf der Deponie?

AVL-Antwort: Bisher wurden 8 kleinere Einbaustellen angelegt.

Bemerkung zur Antwort auf Frage 8)

Die Benennung der Einbauflächen als "kleinere" Einbauflächen liegt im Auge des Betrachters. Acht Einbauflächen und die bei der Antwort auf Frage 7 genannte Jahresmenge erscheinen doch recht umfangreich zu sein.

9. Ist diese Form der Ablagerung durch das Regierungspräsidium genehmigungspflichtig?

AVL-Antwort: Die Vorgehensweise entspricht der DepV und bedarf keiner Genehmigung.

Bemerkung zur Antwort auf Frage 9)

Die Antwort der AVL ist hier wieder sehr kurz gehalten und bezieht sich zwar auf die Deponieverordnung, nennt aber keinen Paragraphen. Aus diesem Grund ist die Ausarbeitung der ABG an der ein oder anderen Stelle etwas umfangreicher geworden.

Die Deponieverordnung regelt in gesonderter Form den Umgang mit verfestigten Abfällen, benennt aber nicht die Art und Weise der Ablagerung. Gilt die Ablagerungsweise wie in der Bemerkung zur Antwort auf Frage 1) und 2) dargestellten Zwischenlagerung, ist diese in bestimmten Rahmenbedingungen nach unserer Einschätzung tatsächlich nicht genehmigungspflichtig. Wir gehen davon aus, dass das Regierungspräsidium als überstehende Behörde bei Problemfällen dann doch herangezogen wird.

10. Stellt die Deponierung der Gemische nach dem Ende der Anlieferung asbesthaltiger Abfälle aus Italien ein neues Geschäftsmodell für die AVL dar? Wie hoch sind die Erlöse?

AVL-Antwort: Siehe Antwort zu 3.

Bemerkung zur Antwort auf Frage 10)

Die Antwort der AVL werten wir als Ja. Die Weiterführung der Ablagerung verfestigter Abfälle nach dem Wegbrechen der großvolumigen Asbest-Anlieferungen lässt bei den umgesetzten Massen durchaus auf einen entsprechenden monetären Wertbeitrag schließen. Das Wegbrechen des Asbest-Geschäfts mit Italien war nicht vorhersehbar.

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

2 Die Art der Abfälle

Der Betreiber der Mischanlage hat ein Zertifikat mit den nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) benannten Abfallarten veröffentlicht (<http://www.schaal-mueller.de/Portals/0/Dokumente/Entsorgungsfachbetrieb-Zertifikat%20bis%2025%2005%202018.pdf>). Ebenso hat die AVL ein eigenes Zertifikat (https://www.avl-ludwigsburg.de/fileadmin/Files/Unternehmen/avl_zertifikat.pdf). In beiden Zertifikation finden sich Tabellen für den Standort Schwieberdingen, welche mit wenigen Ausnahmen Abfallschlüssel enthalten, die nicht als gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes klassifiziert sind.

Die Fragestellungen:

1. a) Ist durch die Vermischung unterschiedlicher Stoffe überhaupt noch ein Nachweis der ursprünglichen Abfallschlüssel möglich?

AVL-Antwort: Nein, dies ist jedoch auch nicht erforderlich. In die Mischanlage werden nicht gefährliche Abfälle verschiedener Konsistenten zu einem Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 19 03 07 zusammengemischt. Die AVL erhält dann diesen „neuen“ Abfall mit eigenem Abfallschlüssel. Mischungen aus gefährlichen Abfällen entsorgt die AVL nicht.

Bemerkung zur Antwort auf Frage 1 a)

Die im Abfallverzeichnis ausgewiesene Abfallnummer 19 03 07 für verfestigte Abfälle legitimiert diese Art der Abfälle von Seiten der Gesetzgebung. Man kann sich nun die Frage stellen, ob diese verfestigten Abfälle auf Grund einer technischen Notwendigkeit oder zur vordergründigen Vereinfachung der Abläufe auf einer Deponie spezifiziert wurden. Die Ausdrucksweise der AVL "einen "neuen" Abfall mit eigenem Abfallschlüssel zu erhalten" hört sich zunächst aus Sicht des Deponiebetreibers verfahrenstechnisch vereinfachend an, sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass **dieser Abfall aus einer Mischung von verschiedenen Abfällen entstanden ist.**

Die eigentliche Fragestellung in Frage 1 war der **Nachweis der ursprünglichen Abfallschlüssel**. Die AVL gibt an, dass dieser Nachweis "nicht erforderlich" sei. Begründet wird dies mit dem oben dargestellten eigenen Abfallschlüssel 19 03 07. Bezogen auf die Deponieverordnung stellt die Aussage des nicht erforderlichen Nachweises allerdings aus unserer Sicht einen Widerspruch dar.

Der von der AVL genannte § 8 der Deponieverordnung (in der Antwort zur Frage 2 in Kapitel 1) definiert das Annahmeverfahren. Hier ist detailliert beschrieben, welche Daten, Untersuchungen und Beprobungen von Seiten des Abfallanlieferers und des Deponiebetreibers zur erfassen bzw. durchführen sind.

In § 8 Abs. 3 Satz 6 steht folgendes: "**Die Überprüfung der Einhaltung der Zuordnungskriterien ist ... bei verfestigten Abfällen unter Beachtung der Voraussetzungen von § 6 Absatz 1 Satz 5 ... durchführen und zu protokollieren.**"

Um den genannten Satz 5 von § 6 Absatz 1 zu verstehen, muss dieser Paragraph, der die Voraussetzungen für die Ablagerung festlegt, umfangreicher dargestellt werden: In § 6 Absatz 1 umfasst folgendes: "(Satz 1:) Abfälle dürfen auf Deponien oder Deponieabschnitten nur abgelagert werden, wenn die **jeweiligen Annahmekriterien ... bereits bei der Anlieferung eingehalten werden.** (Satz 2:) Die Annahmekriterien sind im einzelnen Abfall, **ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen, einzuhalten.** ... (Satz 5): Satz 2 gilt bei ... verfestigten Abfällen (Abfallschlüssel 19 03 07) für den jeweiligen Abfall **vor der Behandlung.**"

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

Es gilt nun die Bedeutungen von Begriffen aus den zitierten Passagen des § 6 der Deponieverordnung richtig zu interpretieren. Wesentlich für das Verständnis der zitierten Sätze sind die Begriffe "**Anlieferung**", "**Vermischung**" und "**Behandlung**". Diese definieren letztlich, zu welchem Zeitpunkt die Annahmekriterien zu erfüllen sind. Es ist zu klären, ob sich die zitierten Sätze der Deponieverordnung auf die Anlieferung des verfestigten Abfalls mit dem Abfallschlüssel 19 03 07 und einer nachfolgenden Vermischung mit anderen Abfällen bzw. einer weiteren Behandlung beziehen, oder ob die Sätze die Anlieferung, Vermischung und Behandlung der ursprünglichen Ausgangsabfälle der verfestigten Abfälle meinen.

Um hier eine korrekte Interpretation zu erhalten, ziehen wir erneut die Handlungsempfehlungen zur Deponieverordnung hinzu. In der Handlungsempfehlung des Landes Sachsen-Anhalts [4] befindet sich eine ausführliche Erläuterung der oben genannten Sätze aus § 6 der Deponieverordnung. Es ist hierin folgendes dargestellt:

Kapitel 1: "*Die in § 6 DepV definierten Voraussetzungen werden bei der Bewertung sämtlicher im Rahmen des Annahmeverfahrens gemäß § 8 DepV relevanter Analysen angewandt. Dies betrifft insbesondere sowohl die grundlegenden Charakterisierungen (gC) als auch die nachfolgenden Überprüfungen und Kontrolluntersuchungen (KU) des Abfallerzeugers bzw. des Deponiebetreibers.*"

Kapitel 1.1.1: "*Der Verordnungstext gibt vor, dass - soweit es zur Einhaltung der Annahmekriterien erforderlich ist - Abfälle vor der Ablagerung zu behandeln sind. ...*"

Kapitel 1.1.2: "*Für die ... verfestigten Abfälle, die auf einer Deponie entsorgt werden sollen, gilt, dass **die Annahmekriterien im einzelnen Abfall vor der Behandlung ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen einzuhalten sind.** Im Hinblick auf diese Abfälle ist unter Behandlung die Zugabe jeglicher Stoffe zu einem Abfall, das Vermischen mit anderen Stoffen oder von Abfällen untereinander zu verstehen.*

*Entstehen bei diesen Behandlungen Abfälle der AS ... 19 03 07 kommt es für die Beurteilung der Zulässigkeit ihrer Entsorgung auf der Deponie **auf die Schadstoffgehalte der Ursprungsabfälle vor ihrer Behandlung an.** Somit soll verhindert werden, dass die Zulässigkeit der Entsorgung nur durch das Vermischen verschiedener Abfälle mit anderen Abfällen oder Stoffen erreicht wird (Verdünnungsverbot!). War ein Abfall vor der ... Verfestigung ... gefährlich, ist er - da bei diesen Behandlungsverfahren gefährliche Bestandteile erhalten bleiben - auch danach als gefährlich einzustufen. ...*

Pflicht des Deponiebetreibers ist es, sich im Rahmen des Annahmeverfahrens die vorbeschriebene gemäß § 6 Abs. 1 DepV geforderte Einhaltung der Annahmekriterien anhand der Schadstoffgehalte aller bei der Herstellung der Abfälle der AS ... 19 03 07 verwendeten Einzelabfälle als Voraussetzung für die beabsichtigte Entsorgung nachweisen zu lassen und zu prüfen.

Mit dieser Erläuterung ist das Verständnis des § 6 der Deponieverordnung hergestellt und damit aufgezeigt, dass **die Abfallschlüssel der ursprünglichen Abfälle nachzuweisen sind.**

Der Vollständigkeit halber sei noch die Handlungshilfe des Landes Baden-Württemberg [3] zitiert, deren Aussage jedoch zu unkonkret ist und den Begriff der "Anlieferung" noch nicht präzise genug erläutert. Hier steht folgendes: "*Abfälle dürfen auf Deponien oder Deponieabschnitten nur abgelagert oder als Deponieersatzbaustoff verwertet werden, wenn die Annahmekriterien nach § 6 DepV sowie die Zuordnungskriterien für die jeweilige Deponieklasse bereits bei der Anlieferung eingehalten werden.*"

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

b) Kann es hier zu Beimischungen unzulässiger Stoffe kommen?

AVL-Antwort: Gänzlich ausschließen lässt sich das nicht, jedoch würde dies im Rahmen der Kontrollanalysen auffallen.

c) Wie stellt die AVL sicher, dass in den durch den Betreiber der Mischanlage zur Entsorgung überlassenen Gemische nur Stoffe enthalten sind, die als nicht gefährlich klassifiziert sind und den gültigen Zertifikaten entsprechen?

AVL-Antwort: Siehe Antwort zu b)

Bemerkung zur Antwort auf Frage 1 b) und 1 c)

Die AVL gibt an, dass es nicht gänzlich auszuschließen ist, dass es zu Beimischungen unzulässiger Stoffe kommen kann. Um dem entgegenzuwirken sollen Kontrolluntersuchungen dienen. Man könnte dies auch als Zwei-Augen-Prinzip verstehen, weil die Charakterisierung der Abfälle bei der Anlieferung vom Abfallerzeuger durchgeführt wird und die Kontrolluntersuchung vom Abfallentsorger. Es sei jedoch angemerkt, dass der Umfang der Untersuchungen immer eingeschränkt sein wird und nie alle denkbaren Parameter untersucht werden. In der Deponieverordnung [1] steht in § 8 Absatz 1 hierzu folgendes: "**Der Deponiebetreiber hat vor der ersten Annahme eines Abfalls die Schlüsselparameter für die Kontrolluntersuchungen festzulegen. Führen Änderungen im abfallerzeugenden Prozess zu relevanten Änderungen des Auslaugverhaltens oder der Zusammensetzung des Abfalls, hat der Erzeuger ... dem Deponiebetreiber erneut die nach Satz 1 erforderlichen Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat in diesem Fall die Schlüsselparameter für die Kontrolluntersuchungen erneut festzulegen.**"

(Anmerkung: In Satz 1 ist eine Liste der grundlegenden Charakterisierung des Abfalls mit Angaben beispielsweise über die Abfallherkunft, Vorbehandlung, Konsistenz, Masse, Probenahmeprotokolle, etc. definiert. Der Begriff "grundlegende Charakterisierung" ist in § 2 Punkt 18 der Deponieverordnung wie folgt definiert: "Ermittlung und Bewertung aller für eine langfristig sichere Deponierung eines Abfalls erforderlichen Informationen, insbesondere Angaben über Art, Herkunft, Zusammensetzung, Homogenität, Auslaugbarkeit, sonstige typische Eigenschaften sowie Vorschlag für Festlegung der Schlüsselparameter, der Untersuchungsverfahren und der Untersuchungshäufigkeit")

Die genannten Sätze der Deponieverordnung enthalten bzw. bedingen eine gewisse **Vertrauensbasis zwischen dem Abfallerzeuger und dem Abfallentsorger**. So müsste eine "relevante Änderung" im abfallerzeugenden Prozess proaktiv erkannt werden, um sie diese dann dem Deponiebetreiber zu melden. Da die Feststellung der Schlüsselparameter mit Kosten verbunden ist, wird ein wirtschaftliches Interesse vorhanden sein, solche Feststellungen so selten wie möglich machen zu müssen. Ebenso obliegt die Festlegung der Schlüsselparameter der Kontrolluntersuchungen technischen und wirtschaftlichen Randbedingungen. Der Begriff "Schlüsselparameter" ist in der Deponieverordnung [1] in § 2 Punkt 29 wie folgt definiert: "Parameter mit hoher Bedeutung für die im Rahmen der Annahmekontrolle durchzuführende Prüfung der Zulässigkeit der Ablagerung und der Übereinstimmung des Abfalls mit dem grundlegend charakterisierten Abfall".

In unseren Fragestellungen 1 a) und b) ging es um die Beimischung unzulässiger Stoffe bzw. um die Sicherstellung, dass keine als gefährlich klassifizierten Abfälle enthalten sind. Wenn man diese Stoffe in den Abfällen nicht erwartet bzw. keine Schlüsselparameter mit einer entsprechenden "hohen Bedeutung" zuweist, wird man diese dann auch nicht finden können?

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

Neben der Kontrolluntersuchung besteht laut der Deponieverordnung die Pflicht des Deponiebetreibers eine **Annahmekontrolle** durchzuführen. Diese ist in § 8 Absatz 4 wie folgt definiert:

"Der Deponiebetreiber hat bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen, die mindestens umfasst:

- 1. Prüfung, ob für den Abfall die grundlegende Charakterisierung vorliegt,*
- 2. Feststellung der Masse, Kontrolle des Abfallschlüssels und der Abfallbezeichnung gemäß Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung,*
- 3. Kontrolle der Unterlagen nach Absatz 3 Satz 6 auf Übereinstimmung mit den Angaben der grundlegenden Charakterisierung,*
- 4. Sichtkontrolle vor und nach dem Abladen,*
- 5. Kontrolle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch."*

(Anmerkung: der genannte Absatz 3 Satz 6 wurde in der Bemerkung zur Antwort auf Frage 1 a) bereits genannt. Es muss eine Charakterisierung der ursprünglichen Abfälle vor der Vermischung und Verfestigung durchgeführt und protokolliert werden.)

Bezogen auf die Entdeckung von unzulässigen Stoffen wird die Annahmekontrolle aus unserer Sicht nur bedingt hilfreich sein. Hier werden lediglich Papiere geprüft und Sichtkontrollen durchgeführt. Die AVL hat nicht angedeutet, dass sie die minimalen Umfänge der Vorgaben der Deponieverordnung übererfüllen würde (Die Annahmekontrolle muss die genannten 5 Punkte lediglich "*mindestens umfassen*".) Wäre ein unzulässiger Abfallschlüssel bei der Charakterisierung angegeben, dürfte der Abfall nicht angenommen werden. Im Zusammenspiel zwischen dem Abfallerzeuger und dem Abfallsorger wird dieser Fall schon deshalb rein formell nicht vorkommen.

Abschließend kann gesagt werden, dass die Kontrolluntersuchungen (sowie die Annahmekontrolle) das Risiko der Einlagerung unzulässiger Stoffe in die Deponie vermindern, das Risiko der Einlagerung gefährlicher Stoffe aber nicht zu 100 % ausschließt. Sowohl die Charakterisierung der Abfälle als auch die Kontrolluntersuchungen unterliegen einer technischen und wirtschaftlichen Beschränkung. Die Deponieverordnung gibt den rechtlichen Rahmen vor, an den sich die AVL hält. Die Möglichkeit, dass auf der Deponie "Am Froschgraben" unzulässige Stoffe abgelagert sind, ist nicht gänzlich ausgeschlossen.

2. In beiden Zertifikaten sind viele Abfallschlüssel aufgeführt, welche die Abfallschlüssel mit gefährlichen Stoffen ausschließen (z.B. 17 05 04 "Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen", wobei 17 05 03* "Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten" bezeichnet). Wie stellt die AVL sicher, dass es hier nicht zu einer Falsch-Deklaration der Abfallschlüssel kommt?

AVL-Antwort: Die AVL erhält ausschließlich den Abfallschlüssel 19 03 07, Mischungen aus gefährlichen Abfällen entsorgt die AVL nicht. Des Weiteren würden Falsch-Deklarationen im Rahmen der Kontrollanalysen auffallen.

Bemerkung zur Antwort auf Frage 2)

Die Antwort der AVL ist aus unserer Sicht widersprüchlich zu den Antworten auf die Fragen 1 b) und c). Hier wird eine Beimischung unzulässiger Stoffe nicht gänzlich ausgeschlossen. Mischungen aus gefährlichen Abfällen, was der Abfallnummer 19 03 06 entspräche, werden nicht angenommen. Wäre ein Abfall mit einer solchen Nummer gekennzeichnet, würde § 8 Absatz 10 der Deponieverordnung gelten: *"Der Deponiebetreiber hat die zuständige Behörde unverzüglich über angelieferte, zur Ablagerung auf der Deponie nicht zugelassene Abfälle zu informieren."* Wie bereits oben schon dargestellt,

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

wird es zu einem solchen Fall nicht kommen, da der Abfall 19 03 06 rein formell nicht angeliefert werden könnte.

Ob in dem der AVL angelieferten Abfall 19 03 07 falsch deklarierte Abfälle enthalten, sollte wieder mit Kontrollanalysen aufgedeckt werden. Wie unter der Antwort auf die Frage 1 a) dargestellt muss ebenso ein Nachweis der Prüfung und Kontrolle der Ursprungsabfälle vorliegen. Weshalb die AVL diesen Kontrollmechanismus nicht benennt gilt es zu klären.

Ebenso widersprechen die ausgebauten Salzschlackenabfälle aus Kapitel 3 der Anfrage der von der AVL hier getätigten Antwort. Hätte man die Unzulässigkeit des Einbaus dieser Salzschlacken gekannt, wären diese Abfälle erst gar nicht angenommen worden. Trotz Eingangskontrolle und grundlegenden Charakterisierungen der Abfälle sind diese unzulässigen Abfälle auf die Deponie gelangt. Und es sind bis heute noch unzulässige Aluminiumstäube in der Deponie eingelagert – mit behördlicher Genehmigung.

(Nachträgliche eingefügte Anmerkung: Laut Aussage der AVL wurde man damals angewiesen die in Kapitel 3 genannten Abfälle einzubauen.)

3. Wie stellt die AVL sicher, dass durch die Vermischung von Stoffen das entstehende Gemisch physikalisch/chemisch keine höhere Gefährlichkeit als die Einzelstoffe aufweist bzw. keine unerwünschten Reaktionen stattfinden? (Diese Fragestellung gilt auch, wenn in einen der oben dargestellten Schlammseen unterschiedliche Gemische eingebracht werden, die sich wiederum miteinander vermischen.)

AVL-Antwort: Durch die Beprobung und Einhaltung der Zuordnungskriterien der Deponieklasse I.

Bemerkung zur Antwort auf Frage 3)

Verfestigte Abfälle sind lediglich in ihrer physikalischen Beschaffenheit (fest anstatt schlammig) aber nicht in deren chemischen Eigenschaften modifiziert. Das bedeutet, dass die Abfälle auf chemischer Ebene durchaus miteinander reagieren könnten. Die Zuordnungskriterien für die Deponieklassen sind in Anhang 3 Absatz 2 der Deponieverordnung [1] festgelegt. Die Möglichkeit einer gegenseitigen Reaktion der Abfälle ist hier weder beschrieben noch ausgeschlossen. Die von der AVL genannte Beprobung lässt offen, wann die Beprobung durchgeführt wird. Die Antwort der AVL ist aus unserer Sicht nur unzureichend erfolgt, da die in der Frage beinhaltete Problemstellung nicht nachvollziehbar ausgeräumt wurde.

4. Falls sich im Nachhinein ergeben sollte, dass ein nicht zulässiger Stoff (mit einem unzulässigen Abfallschlüssel) in einem in der Deponie eingelagerten Gemisch enthalten war, wie würde man diesen auffinden können, um ihn zu entfernen und einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen?

AVL-Antwort: Man würde ihn anhand des Deponiekatasters auffinden können.

Bemerkung zur Antwort auf Frage 4)

Die Antwort der AVL impliziert, dass es doch zur Einlagerung unzulässiger Stoffe kommen kann. Dies wurde bereits in den Antworten auf die Frage 1 b) und c) dargestellt. Das von der AVL genannte Abfallkataster ist in der Deponieverordnung [1] definiert. § 13 Absatz 2 regelt hierzu folgendes: "Der Betreiber einer Deponie der Klasse I, II, III oder IV hat ein Abfallkataster nach Anhang 5 Nummer 1.3 anzulegen und die dort geforderten Angaben zu dokumentieren. ..." In Anhang 4 Nummer 1.3 ist folgendes definiert: "Eine Deponie oder ein Deponieabschnitt der Klasse I, II oder III ist in Raster aufzuteilen, die bei Abfällen unterschiedlicher Zusammensetzung höchstens 2 500 m² Grundfläche haben dürfen."

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

Bei Abfällen gleichbleibender Zusammensetzung sind größere Rasterweiten zulässig. ... Der Deponiebetreiber hat mindestens folgende Angaben für die in jedem Raster oder in jeder Ablagerungskammer abgelagerten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe im Abfallkataster zu dokumentieren:

1. Masse, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung gemäß Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung, Abfallherkunft,
2. Ort der Ablagerung/des Einbaus (Angabe der Rasternummern bzw. Angabe der Ablagerungskammernummern),
3. Art der Ablagerung/des Einbaus,
4. Zeitpunkt der Ablagerung/des Einbaus."

Über das Deponiekataster wäre der Ablageort der verfestigten Abfälle auffindbar. Man hätte es hier dann aber mit einem großen Monolithen an verfestigten Abfällen zu tun, wo sich eine sachgerechte Entsorgung eines unzulässigen Abfalls als schwierig erweisen könnte. Über die Entfernung und sachgerechten Entsorgung eines unsachgemäß eingelagerten Abfalls gibt die AVL keine Auskunft.

5. Findet von Seiten der AVL (oder dem Betreiber der Mischanlage) bezüglich der vermischten Abfallarten eine Beprobung statt und kann deren Dokumentation eingesehen werden?

AVL-Antwort: Ja. Die Dokumente können in der AVL-Zentrale nach Terminabsprache eingesehen werden.

Bemerkung zur Antwort auf Frage 5)

Dem Angebot der Einsicht der Dokumente wollen wir gerne nachkommen.

Interesse besteht dabei vorwiegend auf folgende in der Deponieverordnung [1] vorgeschriebenen Dokumentationen:

- **Abfallkataster** (Anhang 5 Nummer 1.3)
(Details siehe Bemerkung zur Antwort auf Frage 4)
- **Betriebstagebuch** (Anhang 5 Nummer 1.4)
"Das Betriebstagebuch hat alle für die Deponie wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
 1. Abfallkataster,
 2. grundlegende Charakterisierung der angelieferten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe sowie die festgelegten Schlüsselparameter,
 3. Protokolle oder Erklärungen nach § 8 Absatz 3,
 4. Angaben zur Annahmekontrolle nach § 8 Absatz 4,
 5. Ergebnisse der Kontrolluntersuchung nach § 8 Absatz 5 sowie Angabe der getroffenen Maßnahmen bei fehlender Übereinstimmung des Abfalls oder Deponieersatzbaustoffs mit den Angaben der grundlegenden Charakterisierung oder bei Verzicht auf Kontrolluntersuchungen nach § 8 Absatz 5 die Erklärung des Abfallerzeugers,
 6. Angaben über Art, Menge und Herkunft zurückgewiesener Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe,
 7. Protokolle der Abnahme der für den Ablagerungsbetrieb erforderlichen Einrichtungen,
 8. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Ablagerung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
 9. die Ergebnisse von sonstigen anlagen- und stoffbezogenen Kontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).
 ... Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen. Es muss jederzeit von der zuständigen Behörde eingesehen werden können."

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

- **Auswertung der Messungen und Kontrollen sowie Darstellung der Ergebnisse** (Anhang 5 Nummer 2.2)
"Der Betreiber einer Deponie der Klasse I, II oder III hat die nach Nummer 3.2 und Tabelle 1 ermittelten Daten auszuwerten und hierbei mindestens die folgenden Kriterien und Zusammenhänge nach Ort, Zeit und ggf. Ablagerungsverfahren zu berücksichtigen und darzustellen:
 1. Niederschlagsmengen – Sickerwassermengen,
 2. Sickerwassermenge und -zusammensetzung einschließlich Frachtenabschätzung,
 3. Grundwasserbeschaffenheit – Einhaltung der Auslöseschwellen,
 4. charakteristische Querprofile von der Deponie mit den aktuellen und zugelassenen Einbauhöhen
 1. sowie den Vorjahreshöhen; Ermittlung des Restvolumens,
 5. Temperaturprofile an der Basis,
 6. Setzungen, Verformungen und Gefälle der Entwässerungsleitungen an der Deponiebasis,
 7. Setzungen und Setzungsgeschwindigkeit der Deponieoberfläche und ggf. des Deponiekörpers,
 8. gefasste Gasmengen und -qualitäten,
 9. Emissionen über die Deponieoberfläche und Gaskonzentrationen im näheren Umfeld der Deponie,
 10. Ergebnisse der Kamerabefahrung in den Sickerwasserrohren/-schächten.*..."*
- **Erklärung zum Deponieverhalten** (Anhang 5 Nummer 2.3)
"Der Deponiebetreiber hat auf Grund der in Nummer 2.2 ausgewerteten Kriterien und Zusammenhänge den Zustand der Deponie zu beurteilen und zu erklären, dass sich die Deponie in einem plangemäßen Zustand befindet. Andernfalls hat er darzustellen, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind bzw. eingeleitet oder getroffen wurden."

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

3 Aluminiumkrätze

Nach unserem Kenntnisstand wurde im Jahr 2007 Aluminiumkrätze auf der Deponie "Am Froschgraben" abgelagert und danach (zumindest teilweise) wieder ausgebaut. Wir gehen davon aus, dass die Einlagerung auf Grund einer falschen Kennzeichnung z.B. mit AVV 10 03 16 anstatt 10 03 15* erfolgt sein könnte. Dass eine solche Fehldeklaration vorkommt, ist beispielsweise im Jahresbericht 2012 der Gewerbeaufsicht (http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/17475/Jahresbericht_der_Gewerbeaufsicht_2012.pdf) auf S. 83 benannt (ohne Bezug auf die Deponie "Am Froschgraben").

Wir sehen diesen Fall als Beispiel für die bereits oben ausgeführte Problematik einer möglichen Fehldeklaration der Abfälle nach AVV an. Einen Zusammenhang mit dem aktuellen Betreiber der Mischanlage sehen wir nicht.

Die Fragestellungen:

1. Welche Mengen an Aluminiumkrätze wurden abgelagert und woher stammten diese?
2. Wurde die Falschdeklaration der Abfälle durch interne Kontrollen festgestellt?
3. Fand eine Risikobewertung statt, die Aluminiumkrätze ggf. in der Deponie zu belassen, da deren Ausgrabung ebenfalls mit Risiken verbunden ist?
4. Konnte das Zurückholen der Abfälle vollständig erfolgen?
5. Wie und wo wurden die Abfälle danach sachgerecht entsorgt?

AVL-Antwort: Antwort zu den Fragen 1-5:

Bei der von Ihnen betitelten „Aluminiumkrätze“ handelt sich um Aluminiumstäube und Salzschlacke. Die Abfälle stammen aus der Wiederaufbereitung/Einschmelzung von Altaluminium von Firmen in Norditalien. In den Jahren 2006/2007 wurden mit behördlicher Zustimmung rund 2.500 Tonnen angeliefert. Im Rahmen der Kontrollanalysen wurden Überschreitungen der Zuordnungskriterien festgestellt. In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde wurde eine gutachterliche Risikobewertung zum Aushub bzw. zur Belassung der Abfälle im Deponiekörper erstellt. Danach sollten die Alustäube unter Ausführung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen in der Deponie verbleiben. Die Salzschlackenabfälle wurden wieder ausgebaut und mit behördlicher Zustimmung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entsorgt.

Bemerkung zur Antwort auf Frage 1-5)

Das aufgezeigte Beispiel wurde von der AVL bestätigt. Ob es nun Aluminiumkrätze oder Aluminiumstäube und Salzschlacken waren, es handelt sich auf jeden Fall um eine Annahme von Abfällen von außerhalb des Landkreises und mit Zustimmung des Regierungspräsidiums. Es wurden 2.500 t an Abfällen durch halb Europa gefahren, um sie in Schwieberdingen zu entsorgen. Die Entsorgung ist allerdings misslungen da zumindest ein Teil der Abfälle wieder auszubauen war.

Das von der AVL beschriebene Vorgehen findet sich in Anhang 3 der Deponieverordnung unter Punkt 2 (Zuordnungskriterien für Deponien der Klasse 0, I, II oder III): "(Satz 1) Bei der Zuordnung von Abfällen und von Deponieersatzbaustoffen zu Deponien oder Deponieabschnitten der Klasse 0, I, II oder III sind die Zuordnungswerte der Tabelle 2 einzuhalten.

Abweichend von Satz 1 dürfen Abfälle und Deponieersatzbaustoffe im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte abgelagert oder eingesetzt werden, wenn der Deponiebetreiber nachweist, dass das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung – nicht beeinträchtigt wird."

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

In der genannten Tabelle 2 sind verschiedene Zuordnungswerte aufgelistet. Für verschiedene Stoffe sind hier Grenzwerte festgelegt, welche über die Ablagerung der Abfälle auf einer der verschiedenen Deponieklassen entscheiden. Es besteht zudem eine umfangreiche Liste an Ausnahmen und Sonderregelungen, welche vermutlich aus Praxiserwägungen heraus nach und nach der Deponieverordnung hinzugefügt wurden.

Der Fall zeigt auch noch etwas anderes. Auf Grund der recht niedrigen Abfallmenge hat es laut den Vorgaben der Deponieverordnung (siehe Bemerkung zur Antwort auf Frage 1) und 2)) nur wenige Untersuchungen gegeben. Die Abfälle müssen vom Abfallerzeuger harmloser deklariert gewesen sein, als sie es am Ende tatsächlich waren. Erst durch die Kontrolluntersuchungen wurde festgestellt, dass mehrere Zuordnungskriterien überschritten waren. Welche Überschreitungen es genau waren, nennt die AVL nicht. Es könnten zu viel Blei, Arsen, Cadmium oder Quecksilber gewesen sein. Auf der anderen Seite ist es gut, dass das durch Kontrolluntersuchungen festgestellt wurde. Dennoch ist der Ablauf der Ablagerung von Abfällen irgendwie unlogisch, weil erst nach dessen Einbau abschließend festgestellt wird, ob der Abfall überhaupt hätte eingebaut werden dürfen.

Eine direkte Information der Öffentlichkeit über die geschilderten Vorkommnisse ist in der Deponieverordnung nicht definiert.

6. Was wurde nach Bekanntwerden des Vorfalles als Maßnahmen auf der Deponie ergriffen, um künftige Vorfälle zu vermeiden?

AVL-Antwort: Die Anlieferungen wurden eingestellt.

Bemerkung zur Antwort auf Frage 6)

Es ist gut, dass die Anlieferungen eingestellt wurden. Die AVL nennt den genauen Zeitpunkt der Einstellung der Anlieferungen nicht. Wir gehen davon aus, dass ab 2007 keine solche Abfälle mehr aus Norditalien angenommen wurden.

7. Wer trägt die Kosten für das Ausgraben und korrekte Entsorgen von falsch deklarierten Abfällen?

AVL-Antwort: Mit Abfallübernahme respektive mit Einbau der Abfälle trägt der Deponiebetreiber i.d.R. die Kosten.

Bemerkung zur Antwort auf Frage 7)

Wie bereits in der Bemerkung zur Antwort auf Frage 1) und 2) in Kapitel 1 angegeben, trägt der Deponiebetreiber das Risiko für die Einlagerung von Abfällen. Damit trägt der Deponiebetreiber folgerichtig auch die Kosten für den Ausbau und die Entsorgung vom fälschlicherweise eingebauten Abfall. Da die AVL ein Betreiber in öffentlicher Hand ist, gehen das Risiko und die Kosten letztlich auch auf die Allgemeinheit über. Genau aus diesem Grund ist es wichtig, dass von Seiten der Bürgerschaft ebenso ein Interesse an den Abläufen auf der Deponie besteht.

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

4 Freigemessene Abfälle und die Schlammseen

Abschließend würden wir gerne noch eine Einschätzung erhalten, wie die AVL mit den freigemessenen Abfällen in Bezug auf die vorhandenen Schlammseen umgehen möchte.

Fragestellungen:

1. Laut der Handlungsanleitung sind die freigemessenen Abfälle mit einem geeigneten Abfall abzudecken (z.B. Bauschutt, Gießereisand, Erdaushub).
Wie stellt die AVL sicher, dass die freigemessenen Abfälle also nicht (wie bei den Asbest-Bigpacks) mit den obigen Gemischen überdeckt bzw. umspült werden?

AVL-Antwort: Durch separate Entladestellen in ausreichendem Abstand.

Bemerkung zur Antwort auf Frage 1)

Die AVL bestätigt, dass die Bigpacks mit freigemessenem Abfall nicht mit verfestigten Abfällen umhüllt werden. Die Einbautechnik für freigemessene Abfälle wird deshalb eine andere sein als bei Asbest-Bigpacks.

2. In Verlautbarungen seitens des Landratsamts/Landrats ist davon die Rede, dass die einzelnen Chargen freigemessener Abfälle mit einem Chip versehen werden, um damit wieder auffindbar zu sein. Man könnte daraus ableiten, dass die Abfälle bei Bedarf wieder ausgebaut werden sollen. Das wäre allerdings ein Widerspruch zur Handlungsanleitung, welche einen Eingriff in den Bereich mit freigemessenen Abfällen als zu vermeiden deklariert.
 - a) Wird bei den freigemessenen Abfällen ein späterer Ausbau der Abfälle von Seiten der AVL erwogen?

AVL-Antwort: Nein, die Abfälle werden zwar mit einem GPS-Chip vermessen eingebaut und somit die genaue Lage dokumentiert, es wäre auch grundsätzlich ein späterer zielgerichteter Ausbau möglich, das wesentliche Ziel dieser Maßnahme ist jedoch, spätere Eingriffe in den Deponiekörper an dieser Stelle zu vermeiden und somit den Sorgen der Anwohner Rechnung zu tragen.

Bemerkung zur Antwort auf Frage 2 a)

Die Antwort der AVL widerspricht Aussagen des Landrats, der von einem möglichen Ausbau der freigemessenen Abfälle gesprochen hatte. Die Ausdrucksweise "*Eingriffe in den Deponiekörper an dieser Stelle zu vermeiden*" ist zudem eine dehnbare Formulierung, die sich letztlich nicht konsequent gegen einen Eingriff in die Deponie ausspricht. "*Den Sorgen der Anwohner Rechnung zu tragen*" wäre deutlich effizienter entsprochen, wenn die freigemessenen Abfälle erst gar nicht in die Deponie eingelagert würden.

- b) In welchen Deponiebereichen ist eine Ablagerung freigemessener Abfälle – auch in Relation zu den Schlammseen – geplant?

AVL-Antwort: Im DK I-Bereich in ausreichendem Abstand.

Bemerkung zur Antwort auf Frage 2 b)

Die Betonung des ausreichenden Abstands macht doch etwas stutzig. Die verfestigten Abfälle seien doch in ihren von Trenndämme umgebenen Bereichen sicher verwahrt. Theoretisch könnten direkt daneben freigemessene Abfälle abgelagert werden.

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

- c) Falls ein Nachweis der Stabilität und Statik der Deponie nicht gewährleistet sein sollte (Frage 1 und 3 unter 1.), wird dann trotzdem ein Einbau der freigemessenen Abfälle erfolgen?

AVL-Antwort: Vgl. Antworten zu Frage 1 und 3 unter 1. Die Frage entbehrt damit ihrer Grundlage.

Bemerkung zur Antwort auf Frage 2 c)

Die Sicherheit der Stabilität der Deponie ist für uns anhand der Antworten der AVL noch nicht ausreichend dargestellt worden. Die Grundlage einer Gefährdung ist deshalb aus unserer Sicht noch nicht entbehrlich. Wir werden anhand der Einsicht in die Unterlagen der AVL ein Augenmerk auf Hinweise bezüglich einer Gefährdung der Stabilität der Deponie nehmen.

- d) Wurde wegen der Schlammseen ein zusätzliches Statikgutachten für die Deponie veranlasst, bevor über die Annahme von freigemessenen Abfällen und deren sicherer Einlagerung entschieden wurde? Gibt es von Seiten der Aufsichtsbehörden wie dem Regierungsministerium und dem Umweltministerium hierzu eine Bewertung?

AVL-Antwort: Siehe Antwort zu c).

Bemerkung zur Antwort auf Frage 2 d)

Siehe Bemerkung zur Antwort auf Frage 2 c).

3. Falls der Nachweis der über die Abfallarten in den in der Deponie eingelagerten Gemischen nicht gewährleistet sein sollte (Frage 2 unter 1., Frage 1 c) und 5 unter 2.), als wie verlässlich schätzt die AVL dann die Angaben bezüglich der freigemessenen Abfälle ein?

AVL-Antwort: Als sehr verlässlich.

Bemerkung zur Antwort auf Frage 3)

Wir nehmen die Antwort der AVL als ironische Antwort hin. Im Prinzip war Frage 3 auch unter diesem Kontext gestellt worden. Natürlich muss die AVL Angaben zu Abfällen als verlässlich einstufen, sonst dürfte sei diese nicht reinen Gewissens annehmen. Dass die Angaben aber auch nicht verlässlich sein können, zeigt unter anderem das Beispiel in Kapitel 3.

Für die ABG e. V.

Volker Kairies (Schriftführer ABG e.V.)

Ausarbeitung zu den Antworten der AVL auf die Anfrage der ABG

Quellenverzeichnis:

[1] Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV)

Siehe: https://www.gesetze-im-internet.de/depv_2009/

[2] Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Siehe: <https://www.gesetze-im-internet.de/avv/>

[3] Handlungshilfe Neue Deponieverordnung der LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Siehe: https://www.avl-ludwigsburg.de/fileadmin/Files/Geschaeftsbereich_Deponien/handlungshilfe-DepV.pdf

[4] Handlungsempfehlung zur Umsetzung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) für das Land Sachsen-Anhalt

Siehe: https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/4_landwirtschaftumwelt/401/handlungsempfehlung_DepV.pdf

[5] Definition Megagramm

[https://de.wikipedia.org/wiki/Tonne_\(Einheit\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Tonne_(Einheit))